

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0326/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 12**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 21.02.2025 den Online-Beitrag „Was ist eine Frau? Mit dem Selbstbestimmungsgesetz ist die Kategorie Geschlecht vollkommen beliebig“. Hierbei handelt es sich um ein Interview mit einer Grafikdesignerin und Autorin. Diese setzte sich für die Stärkung von Frauenrechten ein. Diese könnten nur dann erfolgreich erkämpft und ausgebaut werden, wenn eindeutig festgelegt sei, für wen sie gelten und welche spezifischen Bedürfnisse berücksichtigt werden müssten. Anlässlich der Bundestagswahl habe die Interviewte eine Kampagne initiiert, in der sie über 2000 Politiker mit der Frage konfrontierte: Was ist eine Frau? U. a. heißt es im Interview:

„Frau [Name der Interviewten], was ist eine Frau?

Eine erwachsene Person weiblichen Geschlechts.

Warum ist es wichtig zu definieren, wer oder was eine Frau ist?

Mit Blick auf unsere Kampagne ist diese Frage wichtig, weil die jeweilige Antwort zeigt, welche Haltung ein Politiker hat. Entweder ist er identitätspolitisch oder realpolitisch orientiert.

Realpolitisch eingestellt zu sein, bedeutet ...?

Dass es nur zwei Geschlechter gibt. Das ist unstrittig, auch wenn immer wieder das Gegenteil behauptet wird und deswegen Kämpfe ausgetragen werden. Nur weil ich der Meinung bin, es gebe lediglich zwei Geschlechter, heißt das aber nicht, dass ein Mann keinen Rock mehr tragen darf oder Frauen nicht Fußball spielen dürfen. Diese Unterstellungen werden bei dieser ganzen Verwirrung, die im Moment herrscht, dazugemischt.

[...]

Von wem oder was geht Ihrer Meinung nach derzeit eine Gefahr für die Rechte von Frauen aus?

Das Selbstbestimmungsgesetz stellt eine große Gefahr dar, auch wenn uns unterstellt wird, dass das nicht stimmt. Es stimmt! Es gibt ausreichend Belege dafür. Jeder Mann kann sich ohne jegliche Beschränkung zur Frau erklären lassen. Im Folgejahr kann die Person wieder zurückwechseln. Die Kategorie Geschlecht ist damit vollkommen beliebig geworden. Frauen als erwachsene Menschen weiblichen Geschlechts werden dadurch auf eine Identität reduziert, die sich ein Mann nach Lust und Laune geben kann.

Sie haben angesprochen, dass es Belege für die Gefahr gibt, die vom Selbstbestimmungsgesetz ausgeht. Diese wären?

Zum Beispiel Berichte über Vergewaltigungen durch Transfrauen in Frauengefängnissen. Auch die [Titel der Beschwerdegegnerin] hat darüber berichtet. Wenn Sie mich fragen, dann ist das erst der Anfang. Das wird zunehmen. Schauen Sie sich die Zahl der Menschen an, die ihren Geschlechtseintrag ändern lassen wollen. Das Missbrauchspotenzial ist extrem hoch, oder anders gesagt: Das Gesetz an sich ist missbräuchlich. Es sieht keine Schranken vor, und in Zukunft soll es sogar noch ausgeweitet werden. Zudem kann das Selbstbestimmungsgesetz zu einer Verzerrung der Kriminalitätsstatistik führen.

[...]“

II. Die Beschwerdeführerin sieht die Ziffern 1, 2, 11 und 12 des Pressekodex verletzt.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 2 (fehlende Einordnung der Zwei-Geschlechter-Theorie) und 12 (Diskriminierung von Trans-Menschen, die als Männer und potentielle Vergewaltiger dargestellt werden).

Insoweit trägt die Beschwerdeführerin vor, die Frage „Frau [Name], was ist eine Frau?“ werde beantwortet mit „Eine erwachsene Person weiblichen Geschlechts“. Die Autorin weise daraufhin, dass dieses Konstrukt ebenfalls von Matt Walsh verwendet werde.

Die Frage verlange letztendlich eine Definition des Geschlechtsbegriffs. Die Antwort erwähne den Geschlechtsbegriff, und beziehe sich somit auf sich selbst. Es handele sich um einen Zirkelschluss, und sei somit ungültig. Somit sollen nach Ansicht der Beschwerdeführerin trans*-Personen mit einem vermeintlich trivialen Argument als irrational dargestellt werden. Dies verletzt nach Ansicht der Beschwerdeführerin Ziffer 12 des Pressekodex.

Weiter unten im Artikel heiße es: „Sie haben angesprochen, dass es Belege für die Gefahr gibt, die vom Selbstbestimmungsgesetz ausgeht. Diese wären? Zum Beispiel Berichte über Vergewaltigungen durch Transfrauen in Frauengefängnissen. Auch die [Beschwerdegegnerin] hat darüber berichtet. [...]“. Hierzu trägt die Beschwerdeführerin vor, die JVA-Einteilung werde auf Landesebene geregelt. Diese „Gefahr“ geht also nicht „vom [SBGG]

aus“, sondern der Stadt Berlin. Der Justizstaatssekretär im Artikel [auf welchen verwiesen wird] sage, „dass es [zu Vergewaltigungen] bislang nicht gekommen sei.“ Die Beschwerdeführerin sieht hier Ziffer 2 des Kodex verletzt.

III. Für die Beschwerdegegnerin teilt die Justiziarin des Verlags mit, die Beschwerde sei unbegründet. Die Beschwerdeführerin verkenne, dass die angegriffenen Aussagen nicht von der Beschwerdegegnerin, sondern von einer Interview-Partnerin getätigt wurden.

Die Autorin mache sich die Aussagen auch nicht zu eigen.

Es gebe keine generelle publizistische Pflicht, Meinungen eines Interview-Partners einzuordnen oder kritisch zu hinterfragen. Meinungen seien keine Aussagen über die Wirklichkeit, sondern Aussagen des sich Äußernden zu seiner subjektiven Interpretation der Wirklichkeit, wie er sie wahrnimmt.

Insofern stünden diese Aussagen für sich selbst und der mündige Leser könne sich ein Bild machen, ob er sich der Meinung anschließen möchte oder nicht.

Man verweise insofern auf die Literatur: Burkhard in Wenzel: „Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung“, Köln 2018, Kap.4, 103:

„Ein Interview könnte nicht frei veröffentlicht werden, wenn damit der Zwang zu ständiger Distanzierung verbunden wäre.“

Man bitte daher, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht Verstöße gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex.

Zwar erkennt er an, dass es sich um ein Interview handelt. Insoweit gilt gemäß Richtlinie 2.4 zu Ziffer 2 des Pressekodex der Grundsatz, dass ein Wortlautinterview auf jeden Fall journalistisch korrekt ist, wenn es das Gesagte richtig wiedergibt, was hier unbestritten der Fall ist. Jedoch besteht auch hier gegenüber der Leserschaft die Verantwortung der Redaktion fort, sachlich richtig zu berichten. Daher hat die Redaktion inhaltlich falsche Aussagen, insbesondere dann, wenn diese für die Leserschaft nicht ohne weiteres zu erkennen und für den Berichterstattungsgegenstand relevant sind, richtigzustellen, bspw. in Form eines sog. Redaktionsschwanzes.

Nach Ansicht der Mehrheit der Ausschussmitglieder liegt eine solche Konstellation hinsichtlich der Behauptung vor, es sei unstrittig, dass es nur zwei Geschlechter gebe. Diese Aussage ist sachlich falsch. Vielmehr gibt es sowohl in der Biologie als auch in der Medizin relevante Stimmen, welche neben dem weiblichen und männlichen Geschlecht von weiteren Geschlechtern ausgehen. Insoweit hätte die Sorgfalt nach Ziffer 2 es zwingend geboten, die Aussage der Interviewpartnerin einzuordnen.

Vergleichbares gilt, wenn die Befragte als Beleg für die Gefahr des Selbstbestimmungsgesetzes Berichte von Vergewaltigungen in Gefängnissen anführt. Zwar gibt es in der Tat Berichte über Diskussionen, Trans-Personen in Frauengefängnissen aufzunehmen sowie Berichte von Übergriffen von Trans-Personen auf Insassinnen in Frauengefängnissen. Berichte über (belegte) Vergewaltigungen durch Trans-Frauen in Frauengefängnissen scheint es jedoch nicht zu geben. Auch diese Aussage hätte daher zwingend eingeordnet werden müssen.

Letztere Aussage ist auch diskriminierend im Sinne von Ziffer 12 des Pressekodex, da sie geeignet ist, zu der diskriminierenden Verallgemeinerung zu führen, dass Trans-Personen potenzielle Vergewaltiger sind.

C. Ergebnis

Aufgrund der Verstöße gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.4 – Interview

Ein Wortlautinterview ist auf jeden Fall journalistisch korrekt, wenn es das Gesagte richtig wiedergibt. Wird ein Interview ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut zitiert, so muss die Quelle angegeben werden. Wird der wesentliche Inhalt der geäußerten Gedanken mit eigenen Worten wiedergegeben, entspricht eine Quellenangabe journalistischem Anstand.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>